

## b) FamFG-Verfahren

Nr. 1291 LG Offenburg – FamFG § 5 I

(4. ZK, Beschluss v. 25.3.2013 – 4 T 63/13)

Das „nächsthöhere gemeinsame Gericht“ ist nicht nach dem allgemeinen Gerichtsaufbau, sondern nach den Rechtsmittelzuständigkeiten für die konkret betroffenen Verfahren zu bestimmen.

(Leitsatz der Redaktion)

### Gründe:

Das LG O. ist für die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts nicht zuständig, sondern das OLG K.

Nach § 5 Abs. 1 FamFG wird das zuständige Gericht durch das nächsthöhere gemeinsame Gericht bestimmt. Dies ist nicht das im allgemeinen Gerichtsaufbau nach dem GVG nächsthöhere gemeinsame Gericht, also das LG (so allerdings das OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 482 = FGPrax 2012, 284, m. w. N.). Vielmehr ist auf die Rechtsmittelzuständigkeit, also auf das in der konkreten Verfahrensart im Rechtsmittelzug nächsthöhere gemeinsame Gericht, abzustellen. Dass für die Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit zwischen zwei AmtsGen das OLG zuständig ist, wird außer vom OLG Oldenburg – soweit ersichtlich – von den in Familiensachen angerufenen OLGern nicht in Zweifel gezogen und auch in Verfahren, in denen beide AmtsGe demselben Landgerichtsbezirk angehören, unproblematisch angenommen.

(OLG Bremen, FamRZ 2011, 1809; OLG Brandenburg, Beschluss v. 4.3.2011 – 9 AR 3/11; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 4.2.2011 – 8 AR 2/11; OLG Köln, FamRZ 2011, 311; OLG Stuttgart, FamRZ 2011, 237; vgl. ferner Keidel/Sternal, FamFG, 17. Aufl., § 5 Rz. 29, 30, m. w. N.).

Gleiches muss auch gelten, wenn wie im vorliegenden Fall über einen Zuständigkeitsstreit zwischen dem AmtsG K. als Familiengericht und dem AmtsG O. als für die Entscheidung über Personenstandssachen zuständigen Gericht (§ 50 PStG) zu entscheiden ist. Auch für letztere Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des OLG als Rechtsmittelgericht gemäß § 119 Abs. 1 GVG gegeben. Es ist deshalb auch sachgerecht, wenn die entscheidungserhebliche Frage, ob es sich um ein Verfahren nach § 1628 BGB oder um ein Verfahren nach § 48 PStG handelt, vom hiermit als Rechtsmittelgericht befassten OLG und nicht vom mit solchen Rechtsfragen nicht befassten LG beurteilt wird.

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)